

Schlawer Kreisblatt.



Erscheint Dienstags und Freitags Abends.

Vierteljährl. Abonnementspreis 1,25 R.

Vierzigster

Jahrgang.

No. 40.

Schlawa, den 19. Mai.

1882.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

170) Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Mai cr. — Kreisblatt No. 36 — veranlasse ich die Räte zu Polnow und Janow sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, nunmehr ungefümt mit den Vorrichtungen für die **am 5. Juni d. J.** stattfindende allgemeine Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung vorzunehmen. Den Ortsbehörden, welche sich die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Formulare nicht schon früher aus dem Bureau abgeholt haben, werden dieselben inzwischen durch die Post zugegangen sein.

Sollten die erhaltenen Formulare den Bedarf nicht decken, so sehe ich **sofortiger** Nachbestellung entgegen, und so ist mir **unverzüglich** Anzeige zu erstatten, falls ein Guts- oder Gemeindevorsteher bisher überhaupt keine Formulare erhalten sollte, damit solche nochmals von hier aus übersandt werden können.

Indem ich auf die eingehenden Anweisungen der Instruktion für die Ortsbehörden und die Zähler (Formular D und E) auf die Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (Formular C) hinweise, bemerke ich bezüglich der Ausführung der Zählung Folgendes:

An Formularen kommen bei der Zählung zur Verwendung:

1. Zählbogen A,
2. Gewerbekarten B,
3. Anleitung zur Ausfüllung der Zählformulare (C),
(ad 1 bis 3 für die Erhebung)
4. Anweisung für die Zähler und für die Ortsbehörden D und E,
5. Controllisten für die Zähler F, von welchen dieselben ein ausgefülltes Muster als Anleitung erhalten,
6. Gemeindebogen G.

Jede Haushaltung erhält eine oder nach Bedarf mehrere Zählbogen A und eine Anleitung zur Ausfüllung der Formulare (C). Einer Haushaltung gleich zu achten sind einzeln lebende selbständige Personen mit besonderer Wohnung eigener Hauswirtschaft. Dieselben sind als Haushaltungsvorstände anzusehen und bei der Zählung wie solche zu bezeichnen.

Gewerbekarten werden nur in diejenigen Haushaltungen gegeben, in denen oder von denen aus ein Gewerbe der Anleitung (C) unter IV 1 und 2 bezeichneten Art betrieben wird.

Hiernach werden in der Regel von den im Dienste von Guts herrschaften stehenden Handwerkern, Gärtnern, Stellmachern, Schmieden zc. Gewerbekarten nicht auszufüllen sein.

Ausgeschlossen von der Erhebung durch Gewerbekarten sind: und Forstwirtschaft, Jagd, Zucht landwirthschaftlicher Nutzthiere, ärztliches und geburtshilfliches Personal, Heil- und Krankenanstalten, Musik- und Theatergewerbe, Schaustellungen aller Art, Gewerbebetrieb im Umherziehen, wissenschaftliche, Erziehungs- und Erziehungsunternehmen, sowie Eisenbahnbetrieb.

Zu den Hülfspersonen bei dem Gewerbebetriebe (Frage 9 der Gewerbekarte B) sind auch Familienangehörige und Boten zu rechnen, welche gewerbemäßig und regelmäßig in dem Gewerbe arbeiten oder als Dienstboten für den Gewerbebetrieb besonders angenommen sind. Letzteres gilt z. B. von Fuhr- und Hausknechten, Portiers, Kellnerinnen, Köchinnen, Wäscherinnen und Schankmädchen zc. der Gast-, Speise- und Schankwirthschaften zc. Einzelne Handleistungen oder nebensächliche im Gewerbe kommen nicht in Betracht.

Die Ausführung des Erhebungsgeschäfts liegt den Orts- (Communal-) Behörden ob.

Den Ortsbehörden bleibt überlassen, unter fortdauernder eigener Verantwortlichkeit, aus ihren Mitgliedern unter geeigneter, namentlich mit den gewerblichen Verhältnissen des Gemeindebezirks bekannter Personen, hierfür eine bezirksweise Zählungscommission oder, in großen Gemeinden, mehrere Zählungscommissionen, einzusetzen.

Die zugezogenen Commissionsmitglieder sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes verpflichtet.

Die Erhebung (Zählung) ist nach örtlich abgegrenzten Bezirken (Zählbezirken) vorzunehmen. Kleine Gemeinden sind jedoch hierfür nicht weiter eingetheilt zu werden und bilden nur einen Zählbezirk.

Für die Eintheilung in Zählbezirke ist die Bevölkerungszahl und die örtliche Beschaffenheit (zusammenhängende oder getrennte Lage der Gebäude oder Wohnplätze, ebene oder gebirgige Gegend) maßgebend, und sind die Bezirke so abzugrenzen, daß die Ausheilung und die Wiedereinsammlung der Zählformulare innerhalb je eines Tages bewirkt werden kann.

Es empfiehlt sich deshalb, einem Zählbezirke nicht mehr als 50 Haushaltungen zuzutheilen.

Die Zählbezirke sind durch Bezeichnung mit laufenden Buchstaben (A, B, C zc.) zu unterscheiden.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Ausheilung und Wiedereinsammlung der Zählformulare

Die Zähler werden von der Ortsbehörde oder Zählungscommission aus ihrer Mitte oder aus anderen geeigneten Personen ernannt; dieselben sind für die vorschriftsmäßige und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke und die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Zählern ist ungesäumt zu bewirken.

Die Ortsbehörde bezw. Zählungs-Commission hat dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten der Instruction D genau vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler je 1 Formular der Controlliste F (Muster), 1 Instruction D und E, sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath an Zählbogen A, Gewerbekarten und Anleitungen zur Ausfüllung der Zählformulare C zuzustellen.

Die Austheilung der Zählbriefe ist in der Zeit **vom 1. bis 4. Juni** vorzunehmen und so zu fördern, daß am 4. Juni Mittags jeder Haushaltungsvorstand sich im Besitz der Zählformulare befindet.

Am 5. Juni von Mittag ab hat die Wiedereinsammlung der Zählformulare durch die Zähler zu erfolgen; dieselbe ist event. am 6. Juni fortzusetzen und zu beenden. Bei derselben hat der Zähler die in der Zähler-Instruction ausführlich angegebenen Obliegenheiten zu erfüllen.

Die ausgefüllten, nach Vorschrift des § 25 der Instruction D zu ordnenden Zählformulare hat der Zähler nebst durch seine Unterschrift (auf der Titelseite) als richtig zu bestätigenden Controlliste und den unbenutzt gebliebenen Formularen bis spätestens **den 12. Juni** der Ortsbehörde bezw. Zählungs-Commission zu übergeben.

Die Ortsbehörde bezw. Zählungs-Commission hat die Zählformulare sowie auch die Controllisten auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen zu prüfen und etwaige Mängel sofort zu beseitigen bezw. Fehlendes zu ergänzen.

Etwas erforderlich werdende Ergänzungen und Berichtigungen sind stets auf den Stand vom 5. Juni d. Js. zu beschränken.

Ganz besonders ist auch darauf zu achten, daß die am Kopfe der Zählbogen A und Gewerbekarten B enthaltenen Bescheinigungen in jedem Falle von dem dazu Verpflichteten unterschrieben werden.

Nach vorgenommener Prüfung hat die Ortsbehörde bezw. Zählungs-Commission auf dem Gemeindebogen C erforderlichen Eintragungen und Summirungen zu bewirken, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere durch Unterschrift zu bestätigen.

Die geprüften Zählformulare und Controllisten hat die Ortsbehörde, **nach Zählbezirken und Nummern geordnet**, nebst dem ausgefüllten Gemeindebogen in sorgfältiger Verpackung **bis spätestens zum 22. Juni** d. Js. hierher einzureichen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Erhebungen erwarte ich, daß die Ortsbehörden eine ganz besondere Sorgfalt aufzubringen Tag legen werden.

Die Ortsbevölkerung ist noch ganz speciell darauf aufmerksam zu machen, daß, wer die an ihn gerichteten Fragen nicht wahrheitswidrig beantwortet oder diejenigen Angaben zu machen sich weigern, welche ihm nach dem Reichsgesetze vom 13. Februar 1882 und den zur Ausführung desselben erlassenen und bekannt gemachten Vorschriften obliegen, Geldstrafe bis zu 30 M. unterliegt.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich schließlich, den Ortsbehörden bei der Zählung überall mit Rath und That Seite zu stehen.

Schlawa, den 17. Mai 1882.

Der Landrath. J. B.: Friederich, Kreis-Secretair.

No. 171) Der Reichsanzeiger vom 22. April cr. schreibt: „Im Selbstverlage des Herausgebers ist unter dem Titel: „**Repertorium der Reichsgesetze und Verordnungen nebst Ausführungsbestimmungen**“

von dem Rechnungsrath am Königl. Ober-Präsidium zu Cassel, Mercklinghaus, vor Kurzem eine kleine Schrift veröffentlicht worden, welche eine nach den Kompetenzgebieten des Reichs geordnete Uebersicht über den gegenwärtigen Umfang und Stand der Reichsgesetzgebung giebt. Das Büchlein, welches aus dem Reichsgesetzblatt und dem Centralblatt für das Deutsche Reich zusammengestellt und am 1. April 1882 abgeschlossen ist, bildet so mit den genau verzeichneten Abänderungen und den beigegeführten Ausführungsbestimmungen ein Repertorium, das sich wie kein anderes Hilfsmittel zur raschen Auffindung der zur Zeit gültigen Vorschriften eignen dürfte. Dasselbe wird daher Allen, welche das Reichsgesetzblatt halten, willkommen sein, vornehmlich aber den Provinzial-, Kreis- und Gemeindebehörden sich als besonders praktisch und nützlich den dienstlichen Gebrauch erweisen. Der Preis beträgt 60 Pf. für das einzelne Exemplar und 50 Pf. bei Abnahme größerer Zahl, und hat der Verfasser den Erlös aus dem Verfaufe des Buches zum Besten der König Wilhelm-Stiftung für Beamtenwöchter bestimmt.“

Bestellungen auf das Werkchen werden in meinem Bureau bis zum 5. Juni cr. entgegen genommen.

Schlawa, den 16. Mai 1882.

Für den Landrath: Der Kreisdeputirte.
J. B.: Friederich, Kreis-Secretair.

No. 172) In Ergänzung der diesseitigen Kreisblattsbekanntmachung vom 5. April cr. — Kreisblatt No. 28 — wird durch veröffentlicht, daß der im Amtsbezirk Sydow belegene **Niedersee** und der mit demselben in Verbindung stehende Radfluß sowie deren Nebengewässer der jährlichen Frühjahrschonzeit für Fische nicht unterliegen, daß auf diese Gewässer vielmehr, gleichwie auf die Wipper und Grabow mit sämmtlichen Nebengewässern, gemäß § 7 der Ausführungsverordnung vom 15. Mai 1877 die Winterschonzeit Anwendung findet.

Schlawa, den 16. Mai 1882.

Für den Landrath: Der Kreisdeputirte.
J. B.: Friederich, Kreis-Secretair.

No. 173) Die Brücke über den Moggbach bei der Hammermühle wird größerer Reparaturen wegen vom 18 bis 27. Mai d. Js. gesperrt sein.

Schlawa, den 17. Mai 1882.

Für den Landrath: Der Kreisdeputirte.
J. B.: Friederich, Kreis-Secretair.

Stadt- und Land-Anzeiger.

Die Insertionsgebühren betragen für die 3gespaltene Corpuzzeile oder deren Raum 10 Pf.

Subhastations-Patent.

(Versteigerung im Wege der nothwendigen Subhastation.)

Das dem Eigenthümer Ludwig Verse in Wandhagen gehörige, in Wandhagen belegene, im Grundbuche von Wandhagen Band III Blatt No. 192 verzeichnete Grundstück einschließlich eines Wohnhauses und Scheunengebäudes mit allem soll im Wege der nothwendigen Subhastation

am 14. Juni 1882 Vormittags 10 Uhr

in unserm Sitzungszimmer No. 1 versteigert werden.

Das Gesamtmaß der der Grundsteuer unterliegenden Flächen ist 3 Hektar Nr 40 qm.

Der jährliche Reinertrag und Nutzungswerth, nach welchem das Grundstück Grund- und Gebäude-Steuer veranlagt worden ist, beträgt:

Grundsteuerreinertrag 12,75 Thlr.
Gebäudesteuernutzungswerth . . . 36 Mark.

Alle diejenigen, welche Eigenthum oder anderweitige, zur Wirksamkeit gegen die Eintragung in das Grundbuch bedürftige, aber nicht eingetragene Rechte geltend zu machen haben, müssen dieselben zur Vermeidung der Aussetzung spätestens im Versteigerungstermine anmelden.

Der Auszug aus der Steuerrolle und die beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts können in unserer Gerichtsschreiberei No. 3 in den gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlages wird am 14. Juni 1882 Vormittags 12 Uhr in dem Sitzungszimmer No. 1 verkündet werden.

Janow, den 15. April 1882.

Königliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die Mittelbruchwiesen in 51 und Heidekrüge in 75 Parzellen sollen bis zum 1. November d. Js. an den Meistbietenden verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf **Montag den 22. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr**

an Ort und Stelle im Stadtwalde anberaumt, zu welchem Pacht Liebhaber ergebenst eingeladen werden. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Schlawe, den 13. Mai 1882.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der städtischen Wiesen steht ein Termin auf

Montag den 22. Mai cr. Vormittags 9 Uhr

im **Vinke'schen** Lokale hier selbst an, wozu wir Pacht Liebhaber einladen.

Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht werden.

Rügenwalde, den 4. Mai 1882.

Der Magistrat.

Wollfäcke

von guter Qualität liefert frei ins Haus zu **2 Mark 25 Pf.**

Isidor Abraham.

Bekanntmachung.

In unser Gesellschaftsregister ist am 10. Mai 1882 unter No. 12 folgender Vermerk eingetragen:

Firma: Geschwister Imgart.

Sitz: Schlawe.

Rechtsverhältnisse: Die Gesellschafter sind:

Die Fräulein Marie Imgart und Agnes Imgart zu Schlawe.

Die Gesellschaft hat mit dem 1. October 1881 begonnen.

Schlawe, den 10. Mai 1882.

Königliches Amtsgericht.

Kothe's

Zahn- und Mundwasser

beseitigt die Zahnschmerzen, reinigt und erhält die Zähne. Zu haben in Flaschen à 60 Pf. bei

E. Hackbarth.

Eisenbahnschienen

zu Bauzwecken offerirt billigst

Louis Aron, Schlawe.

Nach übereinstimmenden Urtheilen einer großen Reihe angesehener Schweizer, deutscher und österr. pract. Aerzte und vieler medicinischen Fachschriften haben sich die von Apotheker Rich. Brandt in Schaffhausen aus Schweizer Medicinalkräutern bereiteten Schweizerpillen durch ihre glückliche Zusammenziehung, ohne jegliche, den Körper schädigenden Stoffe in allen Fällen, wo es angezeigt erscheint, eine reizlose Oeffnung herbeizuführen, Ansammlungen von Galle und Schleim zu entfernen, das Blut zu reinigen, sowie den ganzen Verdauungsapparat neu zu beleben und zu kräftigen als ein reelles sicheres, schmerzlos wirkendes billiges Heilmittel bewährt, welches Jedermann empfohlen zu werden verdient.

Man verlange ausdrücklich nur **Apoth. Rich. Brandt's Schweizerpillen**, welche nur in Blechboxen enthaltend 50 Pillen à M. 1.— und kleineren Blechboxen 15 Pillen à 35 Pf. abgegeben werden. Jede Schachtel echter Schweizerpillen muß nebenstehend angeführtes Etiquett, das weiße Schweizerkreuz im rothen Grund darstellend und mit dem Namenszug des Verfertigers versehen, tragen.

Prospecte, welche u. A. auch zahlreiche Urtheile aus Fachkreisen über ihre Wirkungen enthalten, sind in den nachverzeichneten Apotheken gratis zu haben.

Zu haben in fast jeder Apotheke.

Bekanntmachung.

In der hiesigen Stadtschule ist eine 900 Mark dotirte Lehrerstelle sofort besetzen. Bewerbungsgesuche mit Beweisen belegt, werden innerhalb 14 Tagen von uns entgegengenommen.

Schlawe, den 17. Mai 1882.

Der Magistrat.

a Emmenthaler

Schweizer Käse

(directer Bezug)

Otto Wörke.

Ein tüchtiger Agent

wird für eine alte, respectable, gut eingeführte Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den Agentur-Bezirk „Schlawe“ gesucht.

Gest. Offerten bitte sub **L. V. G.** 202 an das **Annoncen-Büreau** von **S. Salomon-Stettin** einzureichen.

Einen ordentlichen

Hausknecht

sucht zum sofortigen Eintritt

A. Bienegrabner.

Wollfäcke

von vorzüglicher Qualität
à M. 2,50 offerirt

J. S. Aron,
Banknir.

**Künd- und unkündbare erst-
stellige Hypotheken-Darlehen** auf
gute **städtische** und **ländliche** Grund-
stücke werden unter günstigen Bedingun-
gen durch mich von soliden Bank-Insti-
tuten und Privaten beschafft.

Nähere Auskunft ertheilt bereitwilligt

Bernhard Karschny,
Stettin.

Einen Posten
Dowlas & Shirting
empfehl't zu Fabrikpreisen
Paul Brotzen,
Stolperstr. 4.

Rathenower Brillen, Pince-nez
Lorgnetten, Barometer, Ther-
mometer und andere optische
Gegenstände zu herabgesetzten
Preisen bei

Th. Schmatzhagen,
Uhrmacher.

Sämmtliche Farben

trocken, in Oel gerieben und streich-
fertige, sowie

Pinself, Lacke, Firnisse

hält stets vorräthig

Otto Mörke,
Schlawe.

Bergmanns Sommersprossen-Seife

zur vollständigen Entfernung der Sommer-
sprossen, empf. à Stück 60 Pfennig

Georg Schmidhals, Rügenwalde.
H. Salke, Schlawe.

Ein Lehrling kann sofort eintreten
bei **C. Grünwald,**

Tischlermeister in Schlawe.

Unter Bezugnahme auf den im
Klamenteile dieses Blattes erschiene-
Artikel der Lebensversicherungsbank f.
in Gotha halte ich mich zum Absch-
von Versicherungen für genannte Ba-
als deren Agent bestens empfohlen.

Otto Mörke

Ein gewandtes

Stubenmädchen

und ein zuverlässiges

Kinder mädchen

auf einem Gute gesucht.

Näheres durch **Otto Stolzmann.**

Alle Sorten Weizen- u

Roggenmehl verkaufe zu wie-
bedeutend herabgesetzten Preisen, als
offerire **Futterschrot** und **Fatt-**
mehl I.

L. Lübke.

Preß- und Stechtorf

verkauft gegen vorherige Bestellung

Dominium Schmarso

Lebensversicherung.

Nach dem demnächst — nach beendigter Prüfung seitens
der Ausschüsse der Versicherten — zur Veröffentlichung ge-
langenden Rechenschaftsbericht der Lebensversicherungsbank für
Deutschland in Gotha für 1881 hat diese älteste und größte
deutsche Lebensversicherungsanstalt im vorigen Jahre 4153
neue Versicherungen über 28,179 100 Mark abgeschlossen
und dadurch, nach Abzug der Sterbefälle und des sonstigen
Abgangs, wieder einen reinen Zuwachs von 1616 Versicherten
und 16,556 600 Mark Versicherungssumme erzielt. Ihr Ver-
sicherungsbestand erhöhte sich in Folge dessen bis Ende 1881
auf 57 549 Personen mit 394,564 300 Mark Versicherungs-
summe.

Ganz besonders günstig waren wieder die finanziellen
Geschäftsergebnisse. Der reine Ueberschuß, welchen das Jahr
1881 lieferte, beziffert sich auf 5,527 172 Mark, ein Betrag,
welcher in gleicher Höhe noch in keinem früheren Jahre er-
übrigt worden ist. Zu diesem Ergebnis trug vornehmlich mit
der günstige Verlauf der Sterblichkeit unter den Versicherten
bei. Während nach den Rechnungsgrundlagen der Bank eine
Sterbefallausgabe von 8,102 901 Mark für 1301 Personen
zu erwarten war, wurden im Ganzen nur 6,599 100 Mark
für 1170 Gestorbene, mithin aber 1,503 801 Mark weniger,
als erwartet werden mußte, zahlbar. Weiter ist jedoch die
Erzielung des hohen Jahresüberschusses auch dem verhältnis-
mäßig noch guten Zinsertrag (im Durchschnitt 4,6 Prozent)
von dem Bankvermögen, sowie dem außerordentlich niedrigen
Aufwand für Verwaltungskosten, welche einschließlich der
Agentenprovisionen und Arzthonorare im Ganzen nur 4,93%
der Jahreseinnahme ausmachten, zu verdanken.

Der zum größten Theil (Ende 1881 mit 91,293 603
Mark) gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehene Bankfonds
erhöhte sich um 6,528 646 Mark und wuchs dadurch auf
102,470 709 Mark an, wovon 77,674 115 Mark die erforder-
lichen Prämienreserven und Ueberträge befreien und
1,848 435 Mark zur Deckung sonstiger Verpflichtungen dienen,
die übrigen 22,948 159 Mark aber reine Ueberschüsse bilden,
welche in den nächsten fünf Jahren an die Versicherten zur
Vertheilung kommen und für diese Jahre eine durchschnitt-
liche Dividende von 43% der Jahresprämie erwarten lassen.

Im laufenden Jahre beträgt die Dividende 42%;
selbe wird sich aber im nächsten Jahre auf 43% belau-
und, wie sich ebenfalls bereits mit ziemlicher Zuverlässig-
feststellen läßt, im Jahre 1884 sich voraussichtlich sogar
44% erhöhen.

Im Ganzen hat die Bank während ihrer nun 53-
rigen Wirksamkeit bereits 133 Millionen Mark an fällig
wordenen Versicherungssummen ausgezahlt und mehr als 58
Millionen Mark als Dividenden an ihre Versicherten
rückgewährt.

Aus No. 19 der „Bromberg'schen Zeitschrift für pu-
blistische Baukunst“ entnehmen wir Nachstehendes:

„Mycothanaton oder Schwammtod. Ueber die segner-
reiche Wirksamkeit dieses Schwamm-Verhütungs- und Ver-
tugungsmittels ist soeben die 20. Auflage des Verichts seit
der Fabrik **Vilain & Co.** in Berlin herausgegeben. In
demselben ist zu ersehen, daß das genannte Fabrikat seit
Jahren seine nachhaltige Wirkung außer Zweifel gestellt hat.
Der Bericht enthält eine ausführliche Gebrauchs-Anweisung
des Präparats als Verhütungsmittel der verschiedenen Ver-
schwammbildungen sowie eine solche für die Behandlung
Vorbeugungsmittel, endlich auch als Holzimprägnierungsmittel.
Außer zahlreichen Attesten von Behörden und Beamten ist
die günstige Wirksamkeit des Mittels in Bezug auf Schwamm-
verteilung läßt die ungeheure Anzahl der Techniker (120)
welche bereits Gebrauch davon gemacht haben, auf die un-
geahnte Verbreitung des Uebels schließen. Die große Zahl
der Privatleute, welche ebenfalls schon in derselben Lage
wesen sind, verschweigt die Firma ausdrücklich, um die Häu-
derselben nicht möglicherweise durch Erwähnung des be-
vorgekommenen Schwammes zu entwerthen. Angesichts
ungeheuren Verbreitung des schrecklichen Uebels und
enormen Schadens, welchen der Schwammwuchs den Häu-
verursacht, kann man nur dringend rathen, ein bewähr-
Mittel bei Zeiten, d. h. wenn möglich als Vorbeugungsmittel
zu gebrauchen. Bisher stand der verbreiteten Anwendung
immer noch der theure Preis des Materials entgegen. Die
selbe ist aber jetzt wesentlich ermäßigt.